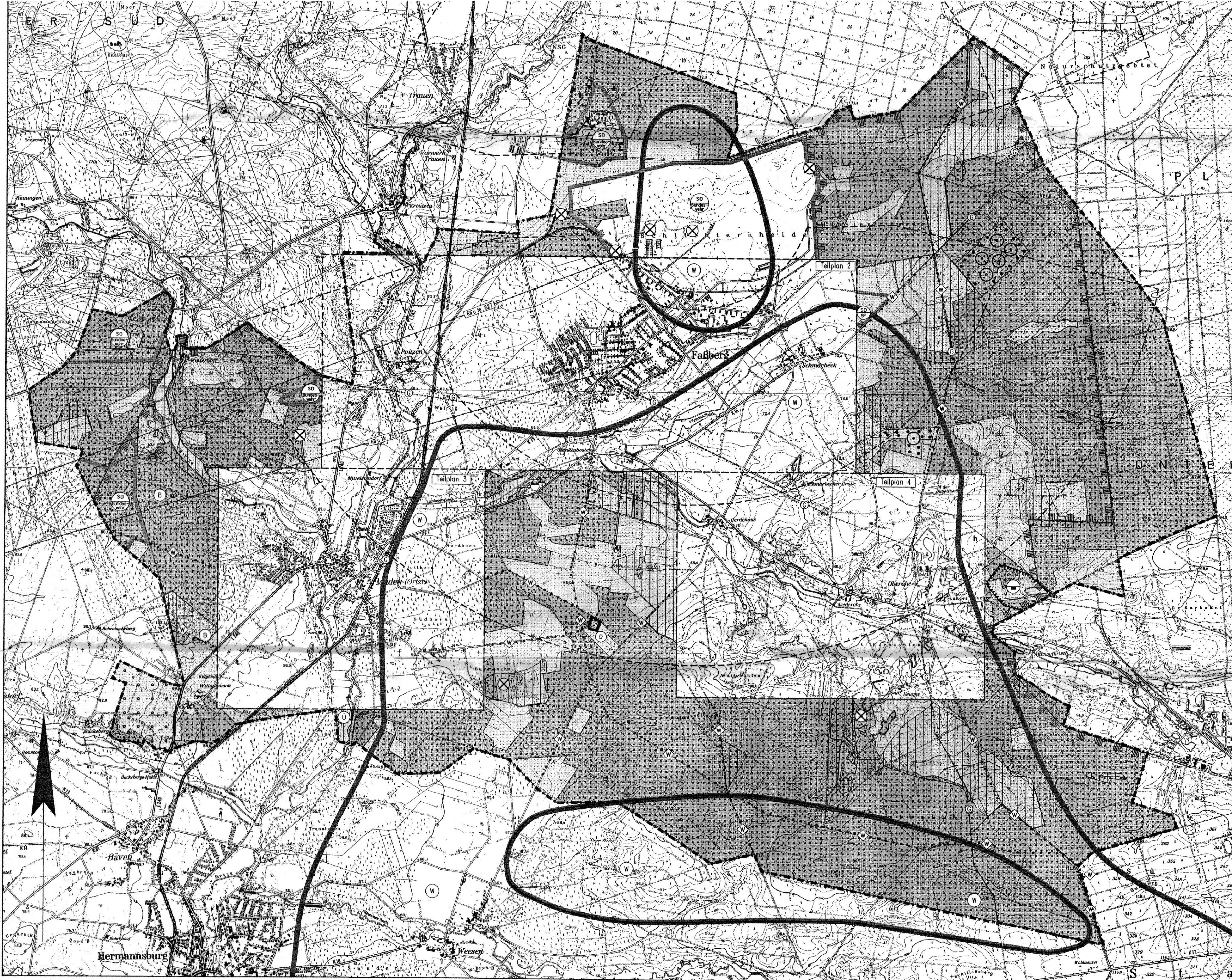




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL I. S. 132) und die Planzeichenerklärung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBL I. S. 58).
* = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Sondergebiet des Bundes *
- Wochenendhausgebiet *
- Sondergebiet Sport - Modellflugplatz *

2. FLÄCHEN FÜR DEN OBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÖGE

- Straßenverkehr:**
 - Sonstige oberörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
- Oberörtliche Wege und örtliche Hauptwege:**
 - Hauptwanderweg

3. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Zweckbestimmung:**
 - Abwasser
 - unterirdisch *
 - oberirdisch *
 - Gestein *
- 4. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - unterirdisch *
 - oberirdisch *
 - Gestein *

5. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERANFLUSSES

- Zweckbestimmung:**
 - Wasserflächen *
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgrenzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung *
 - Umgrenzung von Vorranggebieten für Wassergewinnung *

6. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- Bäume
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Schutzgebiete und Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal (kulturelles Sachgut)

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Altlastenabgrenzung
- Bauschutzbereich gem. § 12 des Luftverkehrsgesetzes
- Gemeindegrenze *
- Grenze des Planungsschnitts *

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Der dargestellte Kartenausschnitt enthält die nachrichtlich zu übernehmenden

- Energieversorgungsleitungen,
- Bauschutzbereiche gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz,
- Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG,
- Altlastenstandorte laut Altlastenkataster des Landkreises Celle,
- Richtfunkstrecken.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung und Vorranggebiete für Wassergewinnung laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 1993

Gemeinde
FASSBERG
Landkreis Celle

Flächennutzungsplan
Teilplan 1 (Übersicht)

Maßstab 1:25.000

Stand: 02.09.1997

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fassberg diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (4 Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.
Fassberg, den 29.09.1997

Radlanski Bürgermeister Salzmann Gemeindegeldirektor

VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Fassberg hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 die Neuauflistung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Fassberg, den 29.09.1997

Salzmann Gemeindegeldirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000
Blatt-Nr. 3026, 3027, 3126, 3127; Ausgabejahr 1994
Herausgebervermerk:
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung am 08.02.1996, Az. 85 106/96

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von
InfraPlan GmbH
Breite Straße 32a
29221 Celler
Tel. (05141) 75410, Fax. (05141) 754130
Celle, den

Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Fassberg hat in seiner Sitzung am 20.05.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 30.05.1997 bis 30.06.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Fassberg, den 29.09.1997

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Fassberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 25.09.1997 beschlossen.
Fassberg, den 29.09.1997

Salzmann Gemeindegeldirektor

Genehmigung

Die in der Flächennutzungsplan Neuauflistung kenntlich gemachten Teile sind mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflage gemäß § 6 BauGB nachträglich genehmigt.

Lüneburg, den 26.02.1999

Bezirksregierung Lüneburg

Im Auftrage



Salzmann

BEITRISSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Fassberg ist einmütig in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.
Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Fassberg, den

Salzmann Gemeindegeldirektor



Salzmann

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ... im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am ... wirksam geworden.
Fassberg, den

Salzmann Gemeindegeldirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Fassberg, den

Salzmann Gemeindegeldirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Fassberg, den

Salzmann Gemeindegeldirektor

INFRA PLAN
Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH



Bauleitplanung
Bodenordnung